

Nutzungsbedingungen MATLAB

1. Das Rechenzentrum überlässt dem Empfänger das Programmpaket MATLAB, im folgenden Software genannt, für den im Überlassungsvertrag genannten Zeitraum, bzw. für die Dauer des abgeschlossenen Campuslizenzvertrags.
2. Empfänger i.S. des Campuslizenzvertrags können alle Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover (Institute, Seminare, Lehrgebiete, Zentrale Einrichtungen usw.) sein, sowie alle Beschäftigten und Studierenden.
3. Der Empfänger darf die Software dienstlich und privat nur auf den in seinem Haus installierten und ihm gehörenden Workstations/PCs benutzen.
4. Die Überlassung ist kostenlos. Eine Gebühr fällt nur bei der Überlassung von kostenpflichtigen Zusatzprodukten an. Sie wird zu Beginn einer Lizenzperiode ggf. an veränderte Bedingungen des Herstellers angepasst.
5. Der Empfänger erwirbt kein Eigentumsrecht an der ihm überlassenen Software.
6. An der Nutzung interessierte Dritte sind an das Rechenzentrum zu verweisen.
7. Der Empfänger erhält die Genehmigung, die Software für wissenschaftliche Fragestellungen zu benutzen. Die Genehmigung für einen kommerziellen oder industriellen Einsatz ist hierdurch nicht erteilt.
8. Der Empfänger hat Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor unbefugter Benutzung zu schützen.
9. Software und technische Informationen, die mit dem Programmpaket zusammenhängen oder erstellt wurden, unterliegen den Regelungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes und den nationalen Regelungen des Sitzlandes der Softwarefirma.
10. Das Rechenzentrum übernimmt keine Gewähr für die Korrektheit der Software und der Ergebnisse. Gewährleistungsansprüche an das Rechenzentrum sind ausgeschlossen.
11. Das Rechenzentrum übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die sich aus dieser Überlassung ergeben.
12. Der Empfänger haftet dem Rechenzentrum gegenüber für alle entstandenen Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung dem Rechenzentrum entstehen.
13. Kündigt der Lizenzgeber dem Rechenzentrum die Lizenz wegen eines Verstoßes eines Empfängers gegen die Lizenzbedingungen, muss das Rechenzentrum die Überlassung sofort - ohne vorherige Ankündigung - widerrufen und sie damit beenden.
14. Wenn der Empfänger gegen Punkte dieser Überlassungsvereinbarung verstößt, kann das Rechenzentrum die Überlassung ebenfalls sofort - ohne vorherige Ankündigung - widerrufen und sie damit beenden.
15. Endet die Überlassung, so sind alle überlassenen Unterlagen zurückzusenden und alle angefertigten Programmkopien zu löschen.
16. Für alle rechtlichen Beziehungen mit dem Rechenzentrum gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hannover.